



Einstufung von Sonderbauten (§ 2 (4) SächsBO)

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

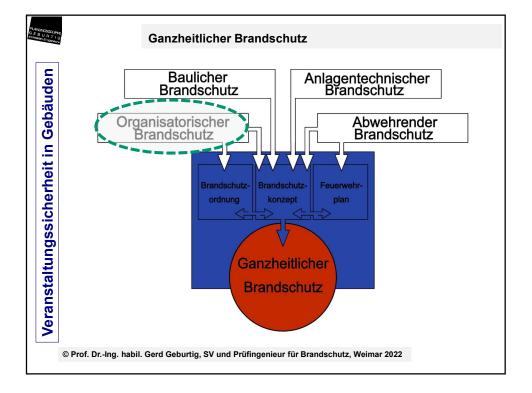
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind;

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

3





Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Blickpunkt: Versammlungsstätten

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (SächsVStättVO) vom 07.09.04 Stand 04.12.2019

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

- Anwendungsbereich und Begriffe

Teil 2: Allgemeine Bauvorschriften

- Bauteile und Baustoffe
- Rettungswege
- Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher
- Technische Einrichtungen

Teil 3: Besondere Bauvorschriften

- Großbühnen
- VS > 5.000 Besucherplätze
- Teil 5: Zusätzliche Bauvorlagen
- Teil 6: Bestehende Versammlungsstätten
- Teil 7: Schlussvorschriften





SächsVStättVO

Bemessung der Besucherzahl: § 1 (2) SächsVStättVO

Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:

1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m²

Grundfläche des Versammlungsraumes,

2. für Sitzplätze in Reihen

und für Stehplätze: zwei Besucher je m²

Grundfläche des Versammlungsraumes, ...

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022



Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

SächsVStättVO

Bemessung der Besucheranzahl: § 1 (2) SächsVStättVO

3. für Stehplätze

auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem

Meter Stufenreihe,

4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m²

Grundfläche des Versammlungsraumes

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend: ...



TIG

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Die **folgenden Nutzungen** sind unabhängig von der jeweils anzunehmenden Personenzahl grundlegend der Anwendung der SächsVStättVO **ausgenommen**:

- Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
- Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
- Ausstellungsräume in Museen,
- Fliegende Bauten.

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022



SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Bemessung der Rettungswege: § 7 SächsVStättVO

- (4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei
- 1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen,
- anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.

Zwischenwerte sind zulässig.



SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Bemessung der Rettungswege: § 7 SächsVStättVO

(4) ... Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche, bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. 6Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

LINIOSGAUPPE BURTIG Sen & hopene

SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

§ 16 SächsVStättVO

(1) Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume sowie Magazine und Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Bühnen, Szenenflächen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.





SächsVStättVO

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne

- (1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat **im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde** eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. Darin sind festzulegen:
- 1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie
- die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Besuchern mit Behinderung erforderlich sind.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem **Räumungskonzept** darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.

© Prof. Dr.-lng. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022



Wesentliche Ziele des organisatorischen Brandschutzes

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Die Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung sollen:

- den bestimmungsgemäßen Gebrauch einschl. der zulässigen Nutzungen sichern
- den Eintritt eines Brandereignisses verhindern
- eine wirkungsvolle Alarmierung organisieren
- Räumungskonzepte im Ernstfall durchsetzen
- die Evakuierung unterstützen (z.B. prüfen Vollzähligkeit)
- Entstehungsbrände frühzeitig bekämpfen
- den Feuerwehreinsatzes vorbereiten



Brandverhütungsschau Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Brandverhütungsschau (BrVSchVO) v. 2.12.1992

> Gemäß § 4 BrVSchVO unterliegen Versammlungsstätten einer regelmäßig wiederkehrenden Brandverhütungsschau.









© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

PLANE, NOSGREPPE G E B U R T I G Volkskier s vojevece

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Brandverhütungsschau Sachsen

§ 7 Aufgaben

Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte sind eingehend zu besichtigen. Auf Verstöße gegen Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Brandsicherheit ist besonders zu achten.

Das bedeutet:

Bei der Verhütungsschau ist zu prüfen, ob in der baulichen Anlage Vorkehrungen zur Vorbeugung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefahrbringenden Ereignissen getroffen worden sind und ob bei Eintritt einer solchen Gefahr die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Gefahrenbekämpfung möglich ist.



PLANUNIGEGRUPPE 3 E B U R T I G restator 6 Vigantes

Brandverhütungsschau Sachsen

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Dabei ist insbesondere festzustellen, ob

- die bauliche Anlage für die Feuerwehr zugänglich ist, vorhandene Rettungsgeräte der Feuerwehr eingesetzt werden können und die Löschwasserversorgung gesichert ist,
- 2. im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen gefahrbringenden Ereignisses in der baulichen Anlage **Menschen, Tiere und Umwelt in der Nachbarschaft gefährdet** sind,
- 3. Rettungswege benutzbar, nicht verstellt oder eingeengt und soweit vorgeschrieben, gekennzeichnet sind,
- die bauaufsichtlich vorgeschriebenen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordneten brandschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt und geforderte Einrichtungen betriebsbereit sind,
- 5. behördlich vorgeschriebene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Brandschutzordnungen aufgestellt sind und eingehalten werden,
- Zugänge von Lager- oder Verarbeitungsstätten, in denen Sachen oder Stoffe, die eine besondere Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahr aufweisen, gelagert oder verarbeitet werden, entsprechend gekennzeichnet sind, ...

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022



Brandverhütungsschau Sachsen

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

7. durch eine von der bauaufsichtlichen Genehmigung abweichende Nutzung der baulichen Anlage die Gefahr von Bränden, Explosionen oder sonstigen gefahrbringenden Ereignissen besteht.

Es ist jedoch nicht die erteilte Baugenehmigung bzw. das genehmigte Bauschutzkonzept in Frage zu stellen!





Wesentliche Ziele des organisatorischen Brandschutzes

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Gebäudekonkret und nutzungsspezifisch sollen die Verhaltensregeln für den jeweiligen Einzelfall:

- den bestimmungsgemäßen Gebrauch einschl. der zulässigen Nutzungen sichern
- den Eintritt eines Brandereignisses verhindern
- eine wirkungsvolle Alarmierung organisieren
- Räumungskonzepte im Ernstfall durchsetzen
- die Evakuierung unterstützen (z.B. prüfen Vollzähligkeit)
- Entstehungsbrände frühzeitig bekämpfen
- den Feuerwehreinsatzes vorbereiten
- begleitende Maßnahmen, wie z. B. den Sachwertschutz, absichern

© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Problemstellungen Organistorischer Brandschutz





© Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, SV und Prüfingenieur für Brandschutz, Weimar 2022











Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

vfbd-Richtlinie 12-09/01

Über die Aufgaben, die Qualifikation und den Arbeitsumfang eines Brandschutzbeauftragten gibt Auskunft:

- ▶ vfdb-Richtlinie 12-09/01 Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten
- Gliederung der Richtlinie
 - 1. Brandschutzorganisation
 - 2. Bedarfsermittlung Brandschutzbeauftragte
 - 3. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
 - 4. Qualifikation
 - 5. Aus- und Fortbildung des Brandschutzbeauftragten Anhänge
 - Aufgabenübertragung
 - Bemessung der Einsatzzeit
 - Lehrinhalte für die Ausbildung













Sicherheitskonzept für besondere Veranstaltungen

Veranstaltungssicherheit in Gebäuden

Wesentliche Inhalte des Sicherheitskonzeptes

- Aussagen zu den einzelnen Ausstellungsbereichen auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen und einer konkreten Gefahrenanalyse
- Zulässige Nutzungen und Personenzahlen
- Erfordernis und notwendige personelle Ausstattung von Sicherheitskräften
- Angaben zu erforderlichen Ausstattungen (Personenleitsystem, Personenzählung etc.)
- Zugänge und Betreuung von behinderten Besuchern
- Umgang mit Personenstauungen
- Zentraler Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen während des Betreibes





